

DAS DEMOKRATISCHE RECHT SICH GEGEN ABSCHIEBUNGEN ZU WEHREN

VALERIE SCHEIBENPFLUG (MA)

UNIVERSITÄT WIEN

VALERIE.SCHEIBENPFLUG@UNIVIE.AC.AT

ZUSAMMENFASSUNG

Im folgenden Beitrag wird mit Bezug auf den Philosophen Étienne Balibar ein Argument für ein demokratisches Recht entwickelt, sich gegen Abschiebungen zu wehren. Folgt man den Implikationen von Gleichfreiheit und der Unterscheidung zwischen konstituierter und konstituierender Macht, stößt man auf die Wurzel radikaler Demokratie – auf einen *Demos*, der unbestimmt bleibt und sich zwischen Verfassung und Aufstand konstituiert. Im Folgenden soll gezeigt werden, dass die sedimentierten Formen von Volkssouveränität, wie Rechtsnormen und Wahl, nicht die einzigen Instrumente zur Konstitution von Volkssouveränität darstellen. Anhand der Suffragetten-Bewegung soll gezeigt werden, dass Aufstand und Protest in der Geschichte der Volkssouveränität eine entscheidende Rolle gespielt haben und auch heute Ausdrücke der konstituierenden Prozesse demokratischer Selbstregierung darstellen.

KEY WORDS: RADIKALE DEMOKRATIETHEORIE KONSTITUIERTE UND KONSTITUIERENDE MACHT

BALIBAR ABSCHIEBUNGEN FRAUEN-WAHLRECHT VOLKSSOUVERÄNITÄT

THE DEMOCRATIC RIGHT TO RESIST DEPORTATION

VALERIE SCHEIBENPFLUG (MA)

UNIVERSITÄT WIEN

VALERIE.SCHEIBENPFLUG@UNIVIE.AC.AT

ABSTRACT

The following article develops an argument for a democratic right to resist deportation with reference to the philosopher Étienne Balibar. Following the radical implications of equaliberty and the distinction between constituted and constituent power, one encounters the root of radical democracy – a *demos* that remains indeterminate and is constituted between constitution and insurrection. In the following, I will show that sedimented forms of popular sovereignty, such as legal norms and elections, are not the only instruments for constituting popular sovereignty. The suffragette movement will be used to show that insurrection and protest have played a crucial role in the history of popular sovereignty and continue to be expressions of the constituent processes of democratic self-government today.

KEY WORDS: RADICAL DEMOCRATIC THEORY | CONSTITUENT AND CONSTITUTED POWER | BALIBAR
DEPORTATIONS | WOMEN'S SUFFRAGE | POPULAR SOVEREIGNTY

In liberal-demokratischen Staaten werden politische Entscheidungen auf Grundlage rechtsstaatlicher Prinzipien getroffen. In Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip steht auch der Gleichheitssatz (Pöschl 2008: 739), wie er etwa im Artikel 7 des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes verankert ist: „Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich.“ (Art 7 B-VG BGBl 1930/1) Niemand sollte aufgrund persönlicher Merkmale, Herkunft oder Geschlecht vom Gesetz benachteiligt oder auch bevorteilt werden. Der Gleichheitsgrundsatz besagt auch: Niemand darf sich das Recht herausnehmen, sich über das Gesetz zu stellen. Er verbietet es einzelnen Richter*innen, Politiker*innen, Einzelpersonen oder Gruppen, beschlossenes Recht oder die rechtliche Regelung der Prozeduren zu ihrer Durchsetzung aufgrund von partikularen Erwägungen und Interessen zu ignorieren. Über die Rolle des Gleichheitssatzes wurde im Zuge der Abschiebung der zwölfjährigen Tina von Österreich nach Georgien Ende Jänner 2021 diskutiert. Die Weigerung abgeschoben zu werden und die darauffolgende zwangsweise Außerlandesbringung von Tina hatte in der Nacht der Abschiebung zu zahlreichen Solidarisierungsprotesten geführt. Die Aktivist*innen stellten sich einem Großaufgebot an Polizist*innen und Polizeihunden entgegen, um die Abschiebung mittels Blockaden zu verhindern. Innerhalb der Debatten rund um Tinas Abschiebung wurde immer wieder auf den Gleichheitssatz und das Rechtsstaatsprinzip verwiesen, um die Legitimität von Abschiebungen zu begründen. Die Verweigerung freiwillig das Land zu verlassen als auch die Proteste gegen die Abschiebung wurden als Angriff auf den demokratischen Rechtsstaat gewertet. So würde eine Minderheit ihre partikularen Interessen gegen die Interessen des Gesetzes stellen, die doch im Interesse *aller* stehen.

Die österreichische Verfassungsministerin Karoline Edtstadler beispielsweise hatte Legitimität der Abschiebung mit einem Verweis auf den Rechtsstaat begründet: "Österreich ist ein Rechtsstaat. Höchstgerichtliche Urteile sind anzuerkennen und umzusetzen. Die Politik hat dem Recht zu folgen und nicht umgekehrt." (Die Presse/APA 2021) An einer anderen Stelle betonte Edtstadler, dass sie als Juristin der Meinung sei, dass das „Recht vom Volk“ ausginge und dass Anpassungen in Gesetzen zwar von der Politik gemacht werden, dass es aber eine Verfassung gebe, an die sich auch die Politik halten müsste (Die Presse/APA 2019). Auch der damals zuständige Innenminister Karl Nehammer, der der Abschiebung der minderjährigen Tina zustimmen konnte (aber nicht musste), argumentierte in einem Fernsehinterview, dass er die Erlaubnis für die Abschiebung wahrgenommen hätte, da sie vorher von weisungsfreien und unabhängigen Gerichten genehmigt wurde (siehe: ZIB 2/ORF 2021). In informellen Debatten wurde der Verweis auf den Rechtsstaat in abgewandelter Form wiederholt: *Die Entscheidung zur Durchführung der Abschiebung erfolgte im Rahmen demokratischer Prozeduren durch die Genehmigung eines durch Wahlen legitimierten Volksvertreters. Die Abschiebungsverweigerungen und die Proteste gegen die Abschiebungen hingegen missachten den Rechtsstaat und die demokratische legitimierte rechtliche Prozedur. Würde man Tina und ihrer Familie das Recht zusprechen, sich gegen ihre Abschiebung zu wehren, müsste man es allen zusprechen. Das würde der politischen Willkür Tür und Tore öffnen. Es könnte sich jede/r über das Gesetz*

stellen, wenn es ihr/ihm gerade passt. Wer nähme dann noch den demokratischen Rechtsstaat ernst, der die Gleichheit aller vor dem Gesetz garantiert?

Was passiert jedoch, wenn man das Moment des Demokratischen innerhalb der Rechtsordnung betont? Wenn man den Gleichheitssatz unter demokratietheoretischen Gesichtspunkten betrachtet, erhält dieser deswegen seine Gültigkeit, weil er wie die Rechtsordnung insgesamt einen Ausdruck sedimentierter Formen demokratischer Selbstregierung darstellt. Die Unterwerfung aller unter ein Gesetz ist deswegen demokratisch legitimiert, weil das Gewaltenmonopol, das das Gesetz über den Einzelnen hält, gleichzeitig Gewalt und Gesetzgebung aller ist. Im Artikel 1 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes ist das Prinzip der Volkssouveränität folgendermaßen verankert: „Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.“ (Art 1 B-VG BGBl 1930/1). Das Prinzip der Volkssouveränität, sowie die Formulierung des Gleichheitssatzes, können als sedimentierte Rechtsnormen im Sinne eines Ausdrucks demokratischer Selbstregierung verstanden werden. Ein anderes Moment zur Artikulation demokratischer Selbstregierung ist die Wahl der Volksvertretung, die es ermöglichen soll, den Willen des Volks zum Ausdruck zu bringen. Balibar folgend möchte ich anhand eines historischen Beispiels demokratischer Selbstregierung zwei verbreitete Überzeugungen zurückweisen: Nämlich, dass der Demos als eine Gemeinschaft von Freien und Gleichen mit den wahlberechtigten Mitgliedern einer Rechtsgemeinschaft auf einem territorial abgrenzbaren Hoheitsgebiet zusammenfällt und dass das demokratische Recht (das Recht auf Politik) dieser Rechtsgemeinschaft vorbehalten sei. Wohingegen die Vorstellung eines Demos, gebunden durch bereits konstituierte Formen demokratischer Selbstregierung (in der Form der Staatsbürgerschaft), weit verbreitet ist, werden Aufstand und Protest, die sich der Staatsgewalt widersetzen – wie bei der Abschiebung gegen Tina – manchmal als Politikformen begriffen, die demokratische Konstitutionsprozesse abschwächen. In diesem Aufsatz hingegen soll argumentiert werden, dass Aufstand und Protest eine entscheidende Rolle für die konstituierenden Prozesse demokratischer Selbstregierung spielen.

POUVOIR CONSTITUANT UND POUVOIR CONSTITUÉ

Folgt man dem französischen Philosophen Étienne Balibar lassen sich wesentliche Ursprünge der Idee demokratischer Selbstregierung auf das revolutionäre Moment der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 zurückführen. Balibars Lesart zeichnet sich durch die Annahme aus, dass die Erklärung – ihrer Idee nach – keine Unterscheidung zwischen Menschen und Bürger*innen aufweist, in dem Sinne zweier verschiedener Gruppen, denen unterschiedliche Rechte zukommen:

„Reread the Declaration and you will see that between the ‚rights of man‘ and the ‚rights of citizen‘ there is in fact no gap, no difference in content: they are exactly the same. [...] Indeed it will soon be reproached for this fact, leading quickly to the dissociation in one way or another of man and citizen, ‚rights of man‘

and ‚rights of citizen‘, whereas we find here the confirmation of their coincidence in the revolutionary moment, from which the act of enunciation the (‚declaration‘) is indissociable.“ (Balibar 1994: 44).

An einer anderen Stelle wiederholt Balibar (2012: 87): „Eine nochmalige Lektüre der Déclaration erweist unzweideutig: Zwischen ‚Menschenrechten‘ und ‚Bürgerrechten‘ besteht in Wirklichkeit keinerlei Kluft, keinerlei inhaltlicher Unterschied – es sind genau dieselben.“ Laut Balibar (2012: 87) kommt es in der Revolution zu einer Identifizierung von Menschen und Bürgern, die aber immer schon einen konflikthaften Keim in sich trägt. „Gewiss beinhaltet die Dualität der Begriffe ‚Mensch‘ und ‚Bürger‘ die Möglichkeit ihrer Dissoziierung – wir werden die Auswirkungen sehen.“ Für Balibar (2012: 89) wird also einerseits im „Moment der Revolution, [der] mit dem Akt des Formulierens (*déclaration*) unlösbar verbunden ist, ihr koinzidieren bekräftigt [...]“ Balibar (2012: 101) folgend geht die Identifizierung der Gleichheit und Freiheit aller, mit der Behauptung eines potenziell universellen Rechts auf Politik einher. Zum anderen ist es genau diese Gleichsetzung „Gleichfreiheit“, die zu einem Konflikt und zu einer Dissoziation von „Menschen“-Rechten und „Bürger“-Rechten führen wird (Balibar 2012: 89; Balibar 1993: 106). Denn obwohl die Existenz der Freiheit auf die Existenz von Gleichheit angewiesen¹² ist (und umgekehrt), tendieren Gleichheit und Freiheit ständig dazu, „sich zu entzweien, als unterschiedliche Prinzipien oder Werte in Erscheinung zu treten, auf die sich einander entgegengesetzte Lager oder Kräfte berufen können, sofern ihre Identität – und namentlich ihre rechtliche Identität – nicht garantiert [...] ist.“ (Balibar 1993: 106) So bringe die Gleichung Mensch=Bürger zu einer konstitutiven Instabilität aufgrund der „strukturellen [...] Äquivokation zwischen zwei offensichtlich antinomischen ‚Politiken‘ [...]: einer Politik des Aufstands, der Insurrektion, einer Politik der Verfassung, der Konstitution.“ (Balibar 2012: 101).

Balibar (2012: 183) verfolgt die Spur der Gleichfreiheit, woraufhin er auf die Formulierung eines „universellen Rechtes auf Politik“ stößt, im Sinne eines Rechtes auf „aktive Politik“ oder Hannah Arendt folgend, einem „Recht auf Rechte“. Gleichzeitig betont Balibar die grundsätzliche Konflikthaftigkeit und Unbestimmtheit der Gleichfreiheit Auf welche Weise sich das Recht oder die Forderung nach Freiheit und Gleichheit im Sinne einer aktiven Bürgerschaft subjektiviert, ist durch das universelle Recht auf Politik noch nicht entschieden (Balibar 2012: 12). Bürgerschaft entsteht für Balibar innerhalb einer Praxis kollektiver Selbstregierung, die nicht mit einem vom Staat verliehenen Status zusammenfällt (Balibar zit. nach Celikates 2009: 64). Konstituierte und konstituierende Gewalt, die an Abbé Sieyès' *pouvoir constituant* (verfassungsgebende Gewalt) und *pouvoir constitué* (verfasste Gewalt) aus seiner berühmten Schrift „Was ist der Dritte Stand?“ (1789) angelehnt ist, kann sich in der „Gegenüberstellung der Macht des Volkes als Souverän und der Macht, der durch das Volk konstituierten souveränen Staatsgewalt“ (Celikates 2009: 62)

12 „Wenn Freiheit nämlich nicht Gleichheit ist, bedeutet sie entweder Überlegenheit, ‚Herrschaft‘, oder Unterwerfung und Abhängigkeit von irgendeiner Macht, was widersinnig ist.“ (Balibar 2012: 96). Robin Celikates (2010: 66) formuliert das Verhältnis zwischen Gleichheit und Freiheit bei Balibar so: „Die historischen Möglichkeitsbedingungen der einen sind die historischen Möglichkeitsbedingungen der anderen, oder negativ formuliert: Freiheit und Gleichheit werden notwendigerweise immer zusammen negiert.“

ausdrücken, doch *muss* sich nicht darin ausdrücken.¹³ So fallen konstituierte und konstituierende Gewalt nicht mit einer *bestimmten* Differenz zusammen, da wir „a priori [...] keine Schranke oder innere Grenze für diese Dialektik [von konstituierender und konstituierter Gewalt] festlegen“ (Balibar 2012: 66) können. Balibar (1993: 108-109) verweist hier vielmehr auf eine Unbestimmtheit des Demos im Sinne einer Unentscheidbarkeit hinsichtlich dessen, „welche Freiheit und welche Gleichheit identisch sind, oder vielmehr in welchen Grenzen sie identisch sind.“

UNBESTIMMTER DEMOS UND INNERE GRENZEN

In der Schweiz wurde der Einschluss der Frauen in die aktive Staatsbürgerschaft im europäischen Vergleich erst spät, nämlich 1971 durchgesetzt (Studer 2015: 12). In der in ihrem Inneren geteilten demokratisch-konstituierten Rechtsgemeinschaft, wurde ein Mangel von Gleichfreiheit vernehmbar: Die staatsbürgerliche Gleichheit der Männer fußte auf der Negation der Freiheit zur aktiven staatsbürgerlichen Partizipation von Frauen. Dies zeigte sich unter anderem darin, dass es Frauen nicht erlaubt war, an demokratischen Verfahren wie Wahlen teilzunehmen. Werfen wir heute einen Blick auf die damalige Rechtsgemeinschaft, sehen wir, dass diejenigen, die an den herrschenden demokratischen Verfahren partizipierten, mit dem Demos nicht vollständig identisch waren. Vielmehr sehen wir an dem Beispiel der Debatten und Kämpfe rund um das Wahlrecht am Anfang des 20. Jahrhunderts, dass die Grenzen, die festlegen, wer als Teil des Demos gezählt wird und wer nicht, im Zuge eines konflikthaften Prozesses gesetzt werden. Heute ist es selbstverständlich – wenn vielleicht (noch) nicht gänzlich unumstritten – Frauen, die für das Wahlrecht kämpften, als Teil des Demos zu betrachten, obwohl sie rechtlich gesehen damals nicht Teil des Demos waren. Heute werden jene Frauen und Organisationen womöglich gar als demokratische Akteur*innen *par excellence* begriffen. In ihrer Weigerung die Negation von Gleichheit und Freiheit für alle hinzunehmen, ließe sich eine Praxis kollektiver Selbstregierung ablesen, als eine Form konstituierender Bürgerschaft, die zu dem heute verbreiteten Demosverständnis¹⁴ in westlichen liberalen Demokratien beitrug, dass Frauen Teil des Demos sind. Die Selbstverständlichkeit „als freie und gleiche Staatsbürgerinnen an Selbstbestimmung und Gesetzgebung beteiligt zu sein“ (Gerhard 2020: 74), ging ein Prozess hin zu einem Vernommen-Werdens als Akteure bürgerschaftliche Öffentlichkeit voraus, der zu Beginn des 20. Jahrhundert in der bürgerlichen Öffentlichkeit Europas (noch) nicht abgeschlossen war. Die britische Aktivistin Emily Davison brachte ihr Widerstand gegen die vermeintlich demokratische Rechtsordnung sogar zeitweise ins Gefängnis. Ab 1906 engagierte sich Davison bei der militanten Frauenbewegung “Women’s Social and Political Union (WSPU)”. Im März, Juli, September und Oktober 1909 wurde sie inhaftiert, unter anderem aufgrund des Werfens von Steinen und aufgrund der Beteiligung an Blockaden (Kuiper 2020). Für Davison war die Inhaftierung ein

13 Robin Celikates (2009) verweist darauf, dass Abbé Sieyès seine Unterscheidung womöglich gar nicht so verstanden hätte.

14 Jacques Rancière folgend könnte man in diesem Zusammenhang von einer „Aufteilung des Sinnlichen“ sprechen (Rancière 2018: 36).

prägender Moment ihres Lebens (Gullickson 2008: 469; Purvis 2013). Sie begann allmählich zu glauben, dass die Opferung ihres Lebens die einzige Möglichkeit sei, die Regierung daran zu hindern, Frauen zu attackieren, die für eine demokratische Sache warben (Purvis 2013: 356). Am 08. Juni 1913 beschloss Davison auf dem Epsom Derby auf die Rennbahn vor das Pferd Georg des V. zu laufen, woraufhin sie wenige Tage später ihren durch die Kollision verursachten Verletzungen erlag. Heute bewundert man den Willen von Aktivist*innen wie Emily Davison und bezeichnete sie später sogar als Märtyrer*innen (Colvin 2011: 115; Gullickson 2008), die für ihr Recht und das Recht von anderen – Andere der Gegenwart aber auch der Zukunft – eintraten und dafür kämpften, innerhalb einer demokratischen Ordnung der Freiheit und Gleichheit auch als freie und gleiche Bürger*innen zu zählen.

Damals stießen die Forderungen auf demokratische Teilhabe durch das Wahlrecht auf Unverständnis. Suffragetten waren Gewalt, öffentlichen Diffamierungen und der Repressionen durch den Staatsapparat ausgesetzt. Anhand der Suffragetten-Bewegung lässt sich erkennen, dass die Versuche, die Zusammensetzung des Demos ein für alle Mal zu bestimmen, scheitern müssen. Der Demos, der sich im Zuge der Praxis kollektiver Selbstregierung konstituiert, kann nicht durch (vergeschlechtlichte) Formen von Mitgliedschaft bestimmt werden und er ist auch territorial unbestimmt – er lässt sich nicht auf einem bestimmten Territorium verorten. Die Forderungen nach dem Wahlrecht tauchen am Anfang des 20. Jahrhunderts an verschiedenen Orten auf und die Initiativen vernetzen sich über Ländergrenzen hinweg, zu verschiedenen Zeiten.¹⁵ Einen Ausdruck kollektiver Selbstregierung über räumliche Grenzen hinweg ist unter anderem die 1904 gegründete Frauenorganisationen „International Women Suffrage Alliance (IWSA)“ (Bosch/Kloosterman 1990: 8). So werden Formen konstituierender Volkssouveränität als nationale Bewegungen im Sinne der „Schweizer Frauenwahlrechtsbewegung“ oder „Britische Frauenwahlrechtsbewegung“ erst als solche bestimmbar im Verhältnis und im Moment der Konfrontation mit den konstituierten Formen demokratischer Souveränität in der Gestalt des (National-)staates. Eine solche Konfrontation zeigt jedoch auch, dass der Staat lediglich eine hegemoniale Form des Demos darstellt und nicht seine einzig mögliche Begrenzung darstellt. Fern davon, vollständig bestimmt zu sein, gestaltet sich der Demos vielmehr als ein stets im Entstehen begriffenes Geschehen, dessen konstituierende Momente nicht zuletzt im Aufstand, Protest und sogar im Widerstand gegen die Staatsgewalt vernehmbar werden.

Hier erscheint es mir wichtig zu erwähnen, was das Argument *nicht* sagt. Es sagt nicht, dass es zwischen den Protesten gegen Abschiebungen heute, wie in dem „Fall Tina“ und den Protesten der Frauen für das Wahlrecht im vorigen Jahrhundert notwendige Verbindungen gibt. Es ist kein Versuch, die Grenzen des Demos abzustecken, sondern vielmehr der Versuch auf seine

15 Laut Birgitta Bader-Zaar (2001: 6) war das „Frauenwahlrecht [...] wesentlich ein transnationales Thema“, was jedoch oft übersehen werde. „Nicht nur die Internationalität der Organisation, sondern auch die – trotz unterschiedlicher gesellschaftlicher und rechtlicher Bedingungen – sichtbaren Parallelen in den angewandten Strategien sind auffallend. Zurückzuführen ist dies auf Informationsaustausch in Form persönlicher Kontakte, in Frauenzeitschriften, durch Bücher und Broschüren und ab dem frühen 20. Jahrhundert bei internationalen Konferenzen.“ (Bader-Zaar 2001: 9).

Unbestimmtheit zu verweisen, durch die seine historisch-spezifischen Bestimmungen als Konstituierungsprozesse zwischen Verfassung und Aufstand vernehmbar werden. Durch das historische Beispiel der Frauenwahlrechtsbewegung soll deutlich gemacht werden, dass Volkssouveränität nicht ausschließlich mit der politischen Herrschaft eines *bestimmten* Volkes von Freien und Gleichen auf einem bestimmten Territorium gleichzusetzen ist. Der Demos als Quelle der Gleichfreiheit scheint vielmehr unbestimmt und unbegrenzt. Er ist weder rechtlich noch territorial gebunden, noch scheint er auf eine bestimmte Gruppe beschränkt zu sein. Bestimmbar wird das Volk erst im Moment des Zusammentreffens seiner konstituierenden und konstituierten Formen als Ausdruck eines kontingenten, historischen Prozesses.

DIE UNVOLLSTÄNDIGE GEMEINSCHAFT

„So wie sie geltend gemacht wird und sich am Horizont von Akten des Widerstands und Ungehorsams abzeichnet, ist die politische Gemeinschaft nicht gegeben, sondern muss immer weiter ankommen oder erfunden werden; sie ist nicht vollständig oder selbstgenügsam, sondern unvollendet, konfliktrichtig, dem Eindringen des Anderen ausgesetzt, das sie benötigt, um sich zu konstituieren, das sie aber in den meisten Fällen dennoch in Unruhe versetzt und ihre Identität in Frage stellt.“ (Balibar 2012: 245).

Zum Schluss möchte ich noch einmal der Frage nachgehen, inwiefern die Anwendung rechtsstaatlicher Prinzipien für die die Legitimierung von Abschiebungen als ein Ausdruck von Volkssouveränität begriffen werden kann. Aus der Perspektive staatlich konstituierter Formen der Selbstregierung stellt der Widerstand gegen die Staatsgewalt, wie sie auch bei der Abschiebung von Tina gegeben war (unter anderem in Form von Sitzblockaden) dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit entgegen. Ein bedeutendes Prinzip demokratischer Rechtsstaatlichkeit ist der Gleichheitssatz, der garantieren soll, dass sich niemand über das demokratisch legitimierte Gesetz stellt. Sich dem polizeilichen Zwang einer von Gerichten beschlossenen Abschiebung zu widersetzen, bedeutet jedoch, dass sich Einzelpersonen über das Gesetz stellen. In einer demokratischen Rechtsordnung, in der das Recht vom Volk ausgeht, stellt sich die Einzelne über das Volk, indem sie sich dem Gesetz widersetzt. Jedoch ist aus demokratietheoretischer Perspektive die alleinige Berücksichtigung sedimentierter, konstituierter Formen der Selbstregierung problematisch. Die rechtliche Dimension der Sitzblockaden deckt sich nicht automatisch mit ihrer demokratischen Dimension. Im Falle der Abschiebungen von Migrant*innen, die sich ihrer Abschiebung widersetzen, offenbart der Widerstand gegen die Staatsgewalt einen anderen Charakter, wenn es sich um Personen handelt, denen innerhalb einer demokratischen Ordnung kollektiver Selbstregierung im Sinne der Realisierung von Gleichfreiheit verwehrt wird. Diese demokratietheoretische Perspektive löst nicht das Problem, dass der Widerstand gegen die Staatsgewalt gesetzeswidrig ist und dass die Verweigerung und der Protest gegen eine Abschiebung in vielen Fällen einen Rechtsbruch darstellen. Es löst auch nicht das Problem, dass

sich Richter und Volksvertreter*innen an die geltende Rechtsordnung halten müssen. Laut einem Urteil des österreichischen Verfassungsgerichtshofes (VfGH) handle die Vollziehung gleichheitswidrig, d.h. willkürlich, wenn sie sich „über das Gesetz hinwegsetzt, anstatt ihm zu dienen.“ (Pöschl 2008: 527). Bei der Gestaltung und Durchsetzung der Rechtsordnung sollte jedoch nicht vergessen werden, dass die Jurisdiktion dem demokratischen Prinzip verpflichtet ist – das Recht geht vom Volk aus und hat dem Volk zu dienen. Um dieser demokratietheoretischen Argumentation zu folgen, ist es *nicht* notwendig, das staatliche Gewaltenmonopol vollständig abzulehnen oder die Durchsetzung rechtlichen Zwangs gänzlich zu verabschieden. Diese können als legitim erachtet werden, wenn sie von einer staatlichen konstituierten Gewalt ausgehen, die im Interesse des Volkes handeln. Nun ist im Falle der Abschiebung jedoch in keiner Weise klar ersichtlich, dass hier im Interesse des Volkes gehandelt wird. Vielmehr erscheint es heute offensichtlich, dass dem Volk Rechte zur Ausübung von Praxen kollektiver Selbstregierung im Sinne der Gleichfreiheit aller vorenthalten werden. Das kann jedoch nicht im Interesse des demokratischen Rechtsstaates sein, dessen Legitimationsgrundlage das Recht ist, das vom Volk ausgeht und dem Volk dienen soll. Wenn das Volk weder durch einen rechtlichen oder territorialen Rahmen begrenzt ist und das demokratische Recht auf Politik unabhängig von der geltenden Rechtsordnung allen zukommt, müssen die Proteste gegen Abschiebungen neu bewertet werden. Es erscheint für das Bestehen einer lebendigen Demokratie gerechtfertigt oder geradezu notwendig, dass sich Bürger*innen gegen die Verweigerung zur Möglichkeit demokratischer Selbstregierung wehren und diese aktiv einfordern. Ein möglicher Ausdruck demokratischer Selbstregierung ist daher die Praxis der aktiven Verweigerung abgeschoben zu werden, als auch die Praxis der Solidarisierung mit jenen, die abgeschoben werden sollen. Wenn unter Berufung auf den demokratischen Rechtsstaat ein reger Diskurs darüber geführt wird, wie es gerechtfertigt werden kann, Menschen sowohl das Bleiberecht als auch das Recht auf Politik gänzlich abzuspochen, ist das ein Zeichen dafür, dass die geltende Rechtsordnung reif für eine gründliche (radikaldemokratische) Revision ist.

LITERATUR

- Bader-Zaar, Birgitta (2001): Zur Geschichte des Frauenwahlrechts im langen 19. Jahrhundert: Eine international vergleichende Perspektive. In: Ariadne, Forum für Frauen- und Geschlechtergeschichte, 6-13.
- Balibar, Étienne (2016): Masses, classes, ideas: Studies on Politics and Philosophy Before and After Marx. New York: Routledge.
- Balibar, Étienne (2012): Gleichfreiheit: politische Essays. Berlin: Suhrkamp.
- Balibar, Étienne (1993): Die Grenzen der Demokratie. Hamburg: Argument.
- Bosch, Mineke/Kloosterman, Annemarie (Hg.) (1990): Politics and Friendship: Letters from the International Woman Suffrage Alliance, 1902-1942. Columbus: Ohio State University Press.
- Colvin, Sarah (2011): Wir Frauen haben kein Vaterland: Ulrike Marie Meinhof, Emily Wilding Davison and the 'Homelessness' of Women Revolutionaries. In: German Life and Letters, 64 (1), 108-121.
- Edtstadler, Karoline (28.01.2021): Kogler: "Gibt keine rechtliche Verpflichtung zur Abschiebung von Schulkindern". Abrufbar unter: <https://www.diepresse.com/5929291/kogler-gibt-keine-rechtliche-verpflichtung-zur-abschiebung-von-schulkindern?from=rss>, letzter Zugriff am 10.07.2021.
- Gerhard, Ute (2020): Frauenbewegung und Feminismus. Eine Geschichte seit 1789. 4. Auflage. München: C.H. Beck.
- Gullickson, Gay L. (2008): Emily Wilding Davison: Secular martyr? In: Social Research, 75 (2), 461-484.
- Kuiper, Kaithleen (2022): Emily Davison. Abrufbar unter: <https://academic-eb-com.uaccess.univie.ac.at/levels/collegiate/article/Emily-Davison/603282>, letzter Zugriff am 06.04.2022.
- Nehammer, Karl (29.01.2021): Innenminister Nehammer zur Asyldebatte. Abrufbar unter: <https://tvthek.orf.at/profile/ZIB-2/1311>, letzter Zugriff am 10.07.2021.
- Nehammer, Karl (26.01.2019): Edtstadler steht hinter Kickls politischem Anliegen. Abrufbar unter: <https://www.diepresse.com/5569112/edtstadler-steht-hinter-kickls-politischem-anliegen>, letzter Zugriff am 10.07.2021.
- Pöschl, Magdalena (2008): Gleichheit vor dem Gesetz. Wien: Verlag Österreich.
- Purvis, June (2013): Remembering Emily Wilding Davison (1872-1913) In: Women's History Review, 22 (3), 353-362.
- Rancière, Jacques (2018): Das Unvernehmen: Politik und Philosophie. 7. Auflage. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Studer, Brigitte (2015): Das Frauenstimm- und Wahlrecht in der Schweiz 1848-1971. In: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften, 26 (2), 14-40.